

**Preisblatt**  
**Entgelte gemäß Messstellenbetriebsgesetz gültig ab 01.07.2025**

**1. "Moderne Messeinrichtung (mME)" - gemäß § 2, Ziffer 15 MsbG**

Ein mME ist gemäß §2 Ziffer 15 MsbG eine Messeinrichtung, die den tatsächlichen Elektrizitätsverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und über ein Smart-Meter-Gateway sicher in ein Kommunikationsnetz eingebunden werden kann.

Letztverbraucher	Messstellenbetriebsentgelt	
	Netto	Brutto
<b>Preise für moderne Messeinrichtungen - Letztverbraucher (§ 32 i. V. m. § 34 Abs. 1 MsbG)</b>		
<b>Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von:</b>	€/a	€/a
bis einschließlich <b>6.000 kWh</b>	21,01	25,00

**2. "Intelligente Messsysteme (iMSys)" - gemäß § 2, Ziffer 7 MsbG**

Ein iMSys ist gemäß §2 Ziffer 7 MsbG eine per Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, die den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und den in §§ 20,21 MsbG aufgeführten Mindestanforderungen genügt.

Die technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG wird vorausgesetzt.

Letztverbraucher	Messstellenbetriebsentgelt			
	Anteil Anschlussnutzer		Anteil Netzbetreiber	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
<b>Preise für intelligente Messsysteme - Letztverbraucher (§ 30 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 34 Abs. 1 MsbG)</b>				
<b>Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von:</b>	€/a	€/a	€/a	€/a
bis einschließlich <b>3.000 kWh</b>	25,21	30,00	25,21	30,00
über <b>3.000 kWh</b> bis einschließlich <b>6.000 kWh</b>	25,21	30,00	25,21	30,00
über <b>6.000 kWh</b> bis einschließlich <b>10.000 kWh</b>	33,61	40,00	67,23	80,00
über <b>10.000 kWh</b> bis einschließlich <b>20.000 kWh</b>	42,02	50,00	67,23	80,00
über <b>20.000 kWh</b> bis einschließlich <b>50.000 kWh</b>	92,44	110,00	67,23	80,00
über <b>50.000 kWh</b> bis einschließlich <b>100.000 kWh</b>	117,65	140,00	67,23	80,00
über <b>100.000 kWh</b>	Verbleibender Teil		67,23	80,00
Verbrauseinrichtungen nach § 14a EnWG	42,02	50,00	67,23	80,00

Zur Bemessung des Jahresverbrauchs an einem Zählpunkt ist der Durchschnittswert der jeweiligen letzten drei erfassten Jahresverbrauchswerte maßgeblich.

Solange noch keine intelligenten Messsysteme verfügbar sind, wird bei einem Zählerwechsel in den oben angegebenen Verbrauchsklassen eine moderne Messeinrichtung eingebaut und nach Vorliegen der Verfügbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt zu einem intelligenten Messsystem umgebaut. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Entgelt für eine moderne Messeinrichtung gemäß § 2, Ziffer 15 MsbG in Rechnung gestellt.

Anlagenbetreiber	Messstellenbetriebsentgelt			
	Anteil Anschlussnutzer		Anteil Netzbetreiber	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
<b>Preise für intelligente Messsysteme - Anlagenbetreiber (§ 30 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 34 Abs. 1 MsbG)</b>				
<b>Anlagenbetreiber EEG u. KWKG mit einer installierten Leistung von:</b>	€/a	€/a	€/a	€/a
<b>Neuanlagen von über 1 kW bis einschließlich 7 kW</b>	25,21	30,00	25,21	30,00
über <b>7 kW</b> bis einschließlich <b>15 kW</b>	42,02	50,00	67,23	80,00
über <b>15 kW</b> bis einschließlich <b>25 kW</b>	92,44	110,00	67,23	80,00
über <b>25 kW</b> bis einschließlich <b>100 kW</b>	117,65	140,00	67,23	80,00
über <b>100 kW</b>	Verbleibender Teil		67,23	80,00

Solange noch keine intelligenten Messsysteme verfügbar sind, wird bei einem Zählerwechsel in den oben angegebenen Verbrauchsklassen eine moderne Messeinrichtung eingebaut und nach Vorliegen der Verfügbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt zu einem intelligenten Messsystem umgebaut. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Entgelt für eine moderne Messeinrichtung gemäß § 2, Ziffer 15 MsbG in Rechnung gestellt.